VERORDNUNG (EWG) Nr. 3339/86 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1986

zur Verlängerung von vorläufigen Maßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

nach Konsultationen in dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2565/86 der Kommission (2) wurden vorläufige Maßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Spanien eingeführt. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind nur bis zum 31. Oktober 1986 anwendbar.

Die Gründe, die zum Erlaß dieser Verordnung geführt haben, sind weiterhin gegeben.

Um die durchgeführte Untersuchung, die sich als schwieriger herausgestellt hat als ursprünglich angenommen, zu Ende führen zu können, ist es angebracht, die Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 2565/86 bis zum 30. November 1986 zu verlängern.

Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die bis zu diesem Datum erlaubten Einfuhrmengen von 15 000 auf 20 000 Tonnen zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2565/86 ist das Datum „31. Oktober 1986" und die Menge „15 000 Tonnen" durch das Datum „30. November 1986" und die Menge „20 000 Tonnen" zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 229 vom 15. 8. 1986, S. 8.